

GROSSER RAT

Sitzung vom 13. September 2016, Art. Nr. 2016-1527, romm/eb

PROTOKOLL

(GR.16.118-1) Entlastungsmassnahmen 2016; Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats; Gesetzesänderungen; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Detailberatung und Schlussabstimmung; Volksabstimmung; fakultatives Referendum

Der Rat fährt fort mit der Behandlung der regierungsrätlichen Vorlage vom 8. Juni 2016 samt den abweichenden Anträgen bzw. Minderheitsanträgen der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) vom 19. August 2016 und der Fachkommission für Volkswirtschaft und Abgaben (VWA) vom 23. Juni 2016. Der Regierungsrat lehnt die Anträge ab. Die KAPF beantragt Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen. Es referiert deren Präsident, Pascal Furer, Staufen.

Detailberatung (Fortsetzung)

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) (E16-545-1)

I., Ingress, § 2a, II., III., IV.

Zustimmung

Antrag 9 gemäss Botschaft wird in der Schlussabstimmung mit 89 gegen 30 Stimmen gutgeheissen.

Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) (E16-545-2)

I., Ingress, § 2a Abs. 2, II., III., IV.

Die KAPF beantragt die Ablehnung der Massnahme E16-545-2. Der Regierungsrat hält fest.

Antrag 10 gemäss Botschaft wird in der Schlussabstimmung mit 59 gegen 58 Stimmen gutgeheissen.

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) (E16-610-1b)

I., § 13 Abs. 3 (aufgehoben), II., III., IV.

Zustimmung

Antrag 11 gemäss Botschaft wird in der Schlussabstimmung mit 101 gegen 18 Stimmen gutgeheissen.

Wassernutzungsgesetz (WnG) (E16-625-1)

I., § 32 Abs. 2, II., III., IV.

Zustimmung

Antrag 12 gemäss Botschaft wird in der Schlussabstimmung mit 85 gegen 38 Stimmen gutgeheissen.

Robert Obrist, Schinznach, beantragt, das Behördenreferendum zu ergreifen. (Quorum 35 Stimmen)

Das Behördenreferendum wird mit 36 zustimmenden Stimmen ergriffen.

Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) (E16-310-14)

I., § 1 Abs. 1, II., III., IV.

Zustimmung

Antrag 13 gemäss Botschaft wird in der Schlussabstimmung mit 120 gegen 0 Stimmen gutgeheissen.

Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) (E16-320-8)

I., § 4 Abs. 1, § 6 (aufgehoben), § 41 (aufgehoben) II., III., IV.

Zustimmung

Antrag 14 gemäss Botschaft wird in der Schlussabstimmung mit 118 gegen 2 Stimmen gutgeheissen.

Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) (E16-320-8)

I., Anhang II A Einreihungsplan, II., III., IV.

Zustimmung

Antrag 15 gemäss Botschaft wird in der Schlussabstimmung mit 115 gegen 4 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1.

Die Massnahme E16-KTAG-3 "Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Die Massnahme E16-310-4 "Abschaffung des Berufswahljahrs" respektive die entsprechende Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Die Massnahme E16-310-13 "Optimierung des Case Managements Lehrpersonen" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

4.

Die Massnahme E16-310-14 "Reorganisation Schulaufsicht" respektive die entsprechende Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

5.

Die Massnahme E16-310-15 "Festlegung Mindestschülerzahl je Primarschule" respektive die dazugehörige Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

6.

Die Massnahme E16-320-8 "Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht" respektive die entsprechende Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

7.

Die Massnahme E16-425-1 "Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 7'000.– " respektive die entsprechende Änderung des Steuergesetzes (StG) wird – wie aus den Beratungen hervorgegangen – in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

8.

Die Massnahme E16-500-2 "Überschussregelung Gebäudeversicherung" respektive die dazugehörige Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

9.

Die Massnahme E16-545-1 "Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur AHV" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

10.

Die Massnahme E16-545-2 "Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

11.

Die Massnahme E16-610-1b "Streichung der Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung" sowie die dazugehörige Änderung des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

12.

Die Massnahme E16-625-1 "Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen" sowie die entsprechende Änderung des Wassernutzungsgesetzes (WnG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

13.

Der Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) wird zum Beschluss erhoben.

14.

Der Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) wird zum Beschluss erhoben.

15.

Der Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret, LDLP) wird zum Beschluss erhoben.

Obligatorisches Referendum

Die Beschlüsse der Ziffern 7 und 10 unterstehen einer Volksabstimmung gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau.

Behördenreferendum

Die Beschlüsse der Ziffern 2 und 12 unterstehen einer Volksabstimmung gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau.

Fakultatives Referendum

Die Beschlüsse der Ziffern 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 11 unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit a der Verfassung des Kantons Aargau.

Marco Hardmeier
Präsident

Rahel Ommerli
Ratssekretärin

Verteiler
Departement Finanzen und Ressourcen
Staatskanzlei (Kantonales Wahlbüro)
(2) Rechtsdienst Regierungsrat (Redaktionskommission/Gesetzessammlung)